



**Tiroler Jagdaufseherverband /
Vertragsmuster**

Unser AZ: TJAV/AV

(bitte bei Rückäußerungen anführen)

Lieber Artur!

Innsbruck, am 18. Juni 2019

29.docx - 3/TZ/DW/TZ/TN

Rechtsanwälte in Regiepartnerschaft

**Dr. Roland Kometer
Mag. Albin Huber
Mag. Harald Rossi**

Juristische Mitarbeiterin:
Mag. Michaela Thalhammer
(mit Rechtsanwaltsprüfung)

Dr. Roland Kometer

R-Code: R803445
Maria-Theresien-Straße 5/II

A-6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)512 / 58 21 20
Fax: +43 (0)512 / 58 21 20-17
E-Mail: ra@kometer.net

Geschäftszeiten:

Mo-Do: 08.00 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 13.00 Uhr

Telefonzeiten:

Mo-Do: 09.00 – 12.00 Uhr
15.00 – 17.00 Uhr
Fr: 09.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Geschäftskonto:

Bank: BTV
IBAN: AT81 1600 0001 0120 8400
BIC: BTVAAT22

Anderkonto:

Bank: RLB Tirol
IBAN: AT86 3600 0000 0059 7104
BIC: RZTIAT22

UID: ATU31447903

In der im Betreff bezeichneten Angelegenheit darf ich auf den Vertrag für die Aufsichtsjäger zurückkommen.

Es handelt sich dabei wie bereits angeführt nicht um einen klassischen „Arbeitsvertrag“, sondern um einen Vertrag nach den Bestimmungen für den „neuen Selbstständigen“. Der Aufsichtsjäger wird darin als Selbstständiger für den Jagdpächter tätig.

Größere Jagdpächter, die einen hauptberuflichen Aufsichtsjäger anstellen bzw. für Fälle, in welchen der Aufsichtsjäger eben keine freie Zeiteinteilung hat, mit den Betriebsmitteln des Jagdpächters arbeitet, oder gar in dessen Betrieb (Jagdbetrieb) integriert wird, ist dieser Vertrag nicht tauglich. Es muss dann ein entsprechender Dienstvertrag abgeschlossen werden und sämtlichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen und abgaberechtlichen Vorschriften genüge getan werden.

Der Vertrag ist daher auf den privaten Auftraggeber (wie im Vertrag festgehalten) eingeschränkt.

für alle Auftraggeber, die nicht als „Privater“ sohin im Rahmen eines Unternehmens oder Ähnlichem auftreten, gehe ich ohnehin davon aus, dass diese über die entsprechenden Mittel verfügen, um sich einen „maßgeschneiderten“ Vertrag erstellen zu lassen.

Was die „Schussgelder“ bzw. die Verweisung auf den Kollektivvertrag betrifft, so erübrigt sich eine derartige Verweisung bzw. ein Hinweis aufgrund der Tatsache, dass mit dem gegenständlichen Vertrag der Aufsichtsjäger als Selbstständiger tätig wird.

Sollte dieser daneben auch noch als Pirschführer tätig sein, sind die Schußgelder mit ihm zu vereinbaren.

Zur Aufklärung habe ich eine in Anhang befindliche „Beilage zum Vertrag für private Auftraggeber“ vorbereitet.

Wie ich bereits mitgeteilt habe, kann ich eine Veröffentlichung des Vertrages auf der Homepage **nicht** empfehlen.

Ich schlage vor, dass bekannt gegeben wird, dass interessierte Jagdpächter bzw. Aufsichtsjäger bei mir in der Kanzlei den kostenlosen Vertragsentwurf anfordern können.

Ich werde dann Sorge dafür tragen, dass diesen einerseits der vorbereitete Vertragsentwurf, andererseits auch das Aufklärungsblatt entsprechen übermittelt wird.

Ich stehe Dir für allfällige Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und zeichne inzwischen

mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Kometer
(elektronisch versandt daher ohne Unterschrift)

Beilage:

Vertrag samt Beilage